

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)105

9. Februar 2006

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zu

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -

und dem

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Ausschuss-Drucksache 16(11)80)

Diakonisches Werk EKD

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (1. SGB II ÄndG) wurde die Anregung des Ombudsrats aus seinem Zwischenbericht vom 29. Juni 2005 aufgegriffen, die Regelleistung in den neuen Bundesländern an die Höhe der Regelleistung in den alten Bundesländern anzugleichen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD sieht zur Sicherstellung des im Koalitionsvertrag verabredeten Einsparvolumens eine weitergehende Änderung des SGB II und anderer Gesetze vor.

Kernelemente des Änderungsantrages der Fraktionen der Regierungskoalition sind u.a.

- eine Leistungseinschränkung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die Heranziehung der nichtehelichen Lebenspartner von alleinerziehenden Elternteilen zur Bedarfsdeckung ihrer Kinder, wenn sie mit dem Kind zusammenleben,
- die Übernahme der Mietkaution und von Mietschulden als Darlehen,
- eine Absenkung des Rentenversicherungsbeitrages für Arbeitslosengeld II-Bezieher und die Abschaffung der Rentenversicherungspflicht für erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher und Aufstocker.

Während die Anpassung der Regelleistung für die neuen Bundesländer an die Höhe der Regelleistung in den alten Bundesländern im Ergebnis zu begrüßen ist, stoßen die weitergehenden Änderungsvorschläge der Fraktionen der Regierungskoalitionen teilweise im Ergebnis aber im wesentlichen in der Umsetzung auf erhebliche Bedenken.

Der Änderungsantrag wird dem Ziel, den Sozialleistungsmissbrauch einzuschränken, nicht gerecht. Die verfassungsrechtlich bedenklichen Rechtsverkürzungen zu Lasten von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden den Leistungsmissbrauch nicht eindämmen können. Die rechtswidrige Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch Verheimlichen von Einkommen oder dem Erwirtschaften zusätzlicher Einnahmen, die nicht angegeben werden, kann nicht dadurch verhindert werden, dass ganzen Personengruppen der Leistungsanspruch generell entzogen wird. Darüber hinaus ist in Frage zu stellen, ob der Anstieg der Bedarfsgemeinschaften tatsächlich nur auf den Auszug erwachsener Kinder zurückzuführen ist oder auf die Trennung nichtehelicher Lebenspartner, die wegen der bereits jetzt bestehenden Einstandspflichten ihre gemeinsamen Haushalte auflösen. Die fehlende Schnittstellenklärung sowie die gesetzsystematischen Fehler werden darüber hinaus zu steigenden Verwaltungsaufwendungen und Anwendungsschwierigkeiten auf Kosten der Betroffenen und der Rechtsanwender führen und das Vertrauen in eine solide Gesetzgebung weiter untergraben.

Darüber hinaus beachtet der Änderungsantrag den mit dem Sozialstaatsprinzip verankerten Auftrag des Grundgesetzes zur Bereitstellung von sozialen Sicherungssystemen nicht, wenn durch die im Änderungsantrag indirekt vorgesehene Kürzung der Rentenansprüche Menschen dauerhaft auch im Alter auf Sozialleistungen verwiesen werden. Dauerhafter Abhängigkeit von Sozialleistungen kann nur vorgebeugt werden, wenn den Menschen ausreichende Alternativen durch Beschäftigung auf dem ersten oder dem geförderten Arbeitsmarkt angeboten werden, um der Armutsspirale zu entgehen.

Im Einzelnen wird zu dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag wie folgt Stellung genommen.

1. Anpassung der Regelleistungen § 20 SGB II

Während im 1. SGB II ÄndG in § 20 Abs. 2 SGB II lediglich die Anpassung der Regelleistung für die neuen Bundesländer an die Regelleistungen der alten Bundesländer vorgesehen war, wird diese Regelung mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der Regierungskoalitionen um die Festlegung ergänzt, dass die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft 80 % der Regelleistung nach Satz 1 beträgt, die bisher in § 20 Abs. 3 S. 2 SGB II verankert war. Des Weiteren wird § 20 SGB II um Absatz 2a erweitert, wonach Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zustimmung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a SGB II umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80% der Regelleistung erhalten.

Die Regelsatzanpassung auf der Grundlage des 1. SGB II ÄndG in § 20 Abs. 2 SGB II wird grundsätzlich befürwortet. Der Ombudsrat hat in seinem Zwischenbericht vom 29. Juni 2005 nachvollziehbar begründet, dass die niedrigere Regelleistung in den neuen Bundesländern nicht mehr mit dem Hinweis auf niedrigere Nettoeinkommen, geringer Lebenshaltungskosten und unterschiedliches Verbraucherverhalten zu rechtfertigen ist. Diese Feststellung wird ausdrücklich geteilt.

Darüber hinaus bedarf die Regelleistung, die einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums bildet, aber grundsätzlich der Überprüfung, da die Abbildung der unterschiedlichen Lebenslagen einzelner Haushalte unzureichend ist. Es ist daher zeitnah das in § 28 Abs. 3 SGB XII vorgeschriebene Überprüfungsverfahren für die Regelsätze der Sozialhilfe – und zwar diesmal in einem breiteren und öffentlichen Diskussionsprozess – durchzuführen, das im SGB II entsprechende Anwendung (§ 20 Abs. 4 Satz 2) findet. Auch wenn die Vergleichseinkommen nicht gestiegen sein sollten, haben sich doch die den normativen Wertungen für die Abschlüsse in den einzelnen Abteilungen zu Grunde liegenden Erfahrungen gewandelt. Insbesondere ist bei der Feststellung der Bedarfe für Kinder anzusprechen, dass in verschiedenen Bundesländern seit 1998 (Zeitpunkt der letzten Ausgabefeststellung nach der EVS) die Lernmittelfreiheit gestrichen oder erheblich eingeschränkt wurde. Ebenso wurde durch die Sparzwänge der Kommunen häufig höhere Elternbeiträge für die Schülerbeförderung angesetzt. Viele vergleichbare Beihilfen wurden abgesetzt oder gesenkt. Die Regelsatzanpassung sollte daher zum Anlass genommen werden, die Höhe der Regelsätze anhand der Verfahrensvorgaben des § 20 Abs. 4 S. 2 SGB II i. V. m. § 28 Abs. 3 S. 5 SGB XII insgesamt zu überprüfen.

Die Anknüpfung der Einschränkung der Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft auf 80% in § 20 Abs. 2 S. 2 SGB II ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 20 Abs. 3 SGB II, wonach nur noch Partner einer Bedarfsgemeinschaft jeweils 90 % des Regelsatzes erhalten, nicht nachvollziehbar. Die Änderungen führen dazu, dass volljährige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht Partner einer Lebensgemeinschaft sind, schlechter gestellt werden,

als die Partner einer Lebensgemeinschaft. Warum ein volljähriger Angehöriger einer Bedarfsgemeinschaft einen geringeren Bedarf haben soll, als ein volljähriger Partner einer Bedarfsgemeinschaft, erschließt sich dagegen nicht. Wegen der knappen Bemessung der Regelsätze erscheint die Annahme des Gesetzgebers fragwürdig, dass sich die volljährigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft nicht genauso an den laufenden Kosten der Bedarfsgemeinschaft beteiligen müssen, wie die Partner einer Bedarfsgemeinschaft. Sinnvoller wäre daher eine Regelung, die für alle volljährigen erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft 90 % der Regelleistung vorsieht, wenn die Bedarfsgemeinschaft aus mehr als einer Person besteht.

Unglücklich erscheint auch die Einschränkung der Regelleistungen für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zustimmung des kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a SGB II umgezogen sind. Im Einzelnen verweisen wir insoweit auf die nachfolgende Gesamtdarstellung der Belastung von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch die Änderungsvorschläge.

Unabhängig davon sollte noch in diesem Gesetzgebungsverfahren eine Härtefallregelung entsprechend § 28 Abs. 1 SGB XII im SGB II verankert werden. Gemäß § 28 Abs. 1 SGB XII darf die Regelleistung abweichend festgelegt werden, wenn im Einzelfall ein Bedarf unabsehbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Das Sozialgericht Lüneburg (Az.: S 30 AS 328/05 ER vom 11. August 2005) und das Sozialgericht Stuttgart (Az.: S 17 AS 5846/05 ER vom 22. September 2005) haben das Fehlen einer Härtefallregelung im SGB II bereits zum Anlass einer weitreichenden Auslegung des SGB II genommen, um einer Verfassungswidrigkeit entgegenzuwirken. Für die Praxis wäre es hilfreich, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Gesetz verankert wäre.

2. Leistungseinschränkungen für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II § 20 Abs. 2a SGB II § 22 Abs. 2a SGB II

Die Änderung des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II sieht vor, dass die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder von SGB II-Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Ziehen sie ohne Zusicherung des kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2 a SGB II aus, sollen sie gem. § 20 Abs. 2a SGB II nur 80% der Regelleistung erhalten. Gleichzeitig sollen die Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung gem. § 23 Abs. 6 SGB II ausgeschlossen werden. Die Kosten der Unterkunft sollen für eine Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur übernommen werden, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger soll zur Zusicherung verpflichtet sein, wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, der Bezug der Unterkunft für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Von dem Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Die Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II hat die Begründung einer Unterhaltspflicht für SGB II-leistungsberechtigte Eltern zur Folge, die es so im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht gibt. Gem. § 1601 BGB sind zwar grundsätzlich alle Verwandte gerader Linie verpflichtet, sich einander Unterhalt zu gewähren. Bedürftig ist gem. § 1602 Abs. 1 BGB aber nur derjenige, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltspflicht entfällt für diejenigen, die bei Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen außerstande sind, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt für den Verwandten zu gewähren. Eine gesteigerte Unterhaltspflicht trifft die Eltern von minderjährigen unverheirateten Kindern und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.

Für die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber Volljährigen hat sich inzwischen eine umfangreiche und ausdifferenzierte Rechtsprechung entwickelt. Volljährige haben danach in der Regel keinen Unterhaltsanspruch, wenn sie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulausbildung und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Kommt es zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn zu Verzögerungen, entfällt der Unterhaltsanspruch zumindest, wenn das volljährige Kind nicht ausreichende Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nachweist. Nimmt das volljährige Kind dann eine Ausbildungsstelle an, besteht ein Unterhaltsanspruch auf ergänzende Unterstützung, soweit der Unterhalt nicht aus der Ausbildungsvergütung gedeckt werden kann. Der Unterhaltsanspruch endet in der Regel mit dem Ende der ersten Ausbildung.

Eltern, die das volljährige Kind zur Aufnahme einer Ausbildung motivieren wollen, haben im gegenwärtigen Unterhaltsrecht dazu die Möglichkeit, indem sie keinen Unterhalt – und auch keinen Naturalunterhalt durch Wohnungsgewährung – leisten. Diese Möglichkeit des Einflusses auf das Kind wird sozialleistungsbedürftigen Eltern, die mit ihren Kindern zusammenleben, genommen, weil sie durch die Aufnahme der volljährigen Kinder in die Bedarfsgemeinschaft ihr Einkommen auch auf den Bedarf der volljährigen Kinder anrechnen lassen und darüber hinaus Naturalunterhalt in Form der Wohnungsgewährung leisten müssen.

Darüber hinaus wird ein alleinerziehender Elternteil benachteiligt der mit dem volljährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Während sich der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil auf einen fehlenden Unterhaltsanspruch aufgrund der oben skizzierten Rechtsprechung stützen kann, muss der alleinerziehende Elternteil zumindest Naturalunterhalt gewähren. Es ist fraglich, ob die Ungleichbehandlung der Eltern mit ausreichendem Einkommen und denjenigen, die Sozialleistungen nach dem SGB II beziehen, und der alleinerziehenden Elternteile gegenüber den getrennt lebenden Elternteilen verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes Bestand haben kann.

Die Neuregelungen zur Reduzierung der Regelleistungen für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben auf 80% und die Regelung zum Ausschluss der Kosten der Unterkunft, wenn die unter 25jährigen vorher keine Zusicherung des kommunalen Trägers eingeholt haben, können in ihrem Zusammenwirken mit den Sank-

tionsregelungen nach § 31 SGB II zu bedenklichen Ergebnissen führen.

In dem Änderungsantrag wird der Wegfall der Kosten der Unterkunft für unter 25jährige, die ohne Zusicherung umziehen, damit begründet, dass § 3 Abs. 2 SGB II vorsieht, dass dieser Personenkreis unverzüglich in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind und der Leistungsausschluss daher im Regelfall von kürzerer Dauer sein wird. Unabhängig davon, dass diese Annahme durch die nach wie vor hohen Zahlen der Jugendarbeitslosigkeit auch über ein Jahr nach Inkrafttreten des SGB II nicht gestützt wird, ist es einer Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, auch dann nicht möglich, mit dem ggf. erzielten Erwerbseinkommen die Kosten der Unterkunft zu decken, wenn das Einkommen den Bedarf nicht vollständig deckt. Gemäß § 19 S. 2 SGB II mindert das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zunächst die Geldleistung der Agentur für Arbeit. Das ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 S. 1 Nr. 1 SGB II die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne die Kosten für Unterkunft und Heizung. Einkommen aus Ausbildung oder Arbeit wird daher auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet, sodass die Kosten der Unterkunft davon nur insoweit gedeckt werden können, wie ein anrechnungsfreier Betrag übrig bleibt. Werden in diesem Zusammenhang noch die für die unter 25jährigen geltenden Sanktionsregelungen berücksichtigt, besteht darüber hinaus die Gefahr einer vollständigen Leistungseinstellung. So gelten für die Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, neben den allgemeinen Sanktionsregelungen des § 31 Abs. 1 bis 3 SGB II weitere Sanktionsregelungen des § 31 Abs. 4 bis 5 SGB II. Gem. § 31 Abs. 4 Nr. 2 kann die Leistung zum Lebensunterhalt bei unwirtschaftlichem Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen zu einer Leistungsbeschränkung auf die Kosten der Unterkunft führen. Wenn der Auszug aus der elterlichen Wohnung ohne Zusicherung der Kostenübernahme durch den kommunalen Träger nach Belehrung über die Rechtsfolgen als unwirtschaftliches Verhalten verstanden wird, entfällt nicht nur die Zahlung der Kosten der Unterkunft, sondern gleichzeitig die Hilfe zum Lebensunterhalt. Dem unter 25jährigen wird damit vollständig die Existenzgrundlage entzogen. Es ist zweifelhaft, ob das einer verfassungsrechtlichen Überprüfung unter Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips und dem Schutz der Menschenwürde stand halten kann.

Unabhängig davon schränkt § 22 Abs. 2a SGB II die in Art. 2 GG geschützte Freizügigkeit für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sozialleistungsbedürftig sind ein. Im Hinblick auf vergleichbare Personengruppen, die von Sozialleistungen unabhängig sind, führt das nicht nur zu einer Stigmatisierung sondern auch einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung.

Im Hinblick auf die vorstehend dargestellten Bedenken, erscheint es angezeigt, zur Erreichung des von den Fraktionen des Bundestages angestrebten und durchaus anerkannten Ziels eine in den Gesamtkontext des SGB II eingebettete Lösung zu finden, die auch für den Personenkreis der unter 25jährigen das soziokulturelle Existenzminimum sicher stellt.

3. Heranziehung der nichtehelichen Lebenspartner von alleinerziehenden Elternteilen zur Bedarfsdeckung ihrer Kinder, wenn sie mit dem Kind zusammenleben
§ 9 SGB II

§ 9 Abs. 2 SGB II soll nunmehr dahingehend geändert werden, dass bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können, auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen sind.

Durch die Regelung werden ebenfalls Unterhaltspflichten begründet, die im Unterhaltsrecht nicht vorgesehen sind. Gem. § 1601 BGB sind nur Verwandte gerader Linie verpflichtet, sich Unterhalt zu gewähren. Eine Unterhaltspflicht eines nicht in gerader Linie Verwandten kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn er die Unterhaltspflichtung privatrechtlich übernommen hat oder den Bedürftigen adoptiert hat. Beides beruht auf einer privatautonomen Entscheidung des dann Unterhaltspflichtigen. Der Gesetzgeber konstruiert durch die vorgeschlagenen Änderungen für sozialleistungsbedürftige Personen ein davon abweichendes Unterhaltsrecht und überträgt damit nicht verwandten Personen das Ausfallrisiko, wenn die Eltern nicht leistungsfähig sind. Der so zum Unterhalt für ein fremdes Kind herangezogenen Person wird keine Rückgriffsmöglichkeit gegen die Eltern eingeräumt. Sind beide Eltern leistungsunfähig, ginge eine ggf. einzuräumende Rückgriffsmöglichkeit ins Leere.

Darüber hinaus kann durch die Heranziehung des Lebenspartners eines Elternteils zur Bedarfsdeckung für dessen Kind dazu führen, dass er für den Unterhalt eigener, nicht mit ihm zusammenlebender Kinder nicht leistungsfähig ist. In § 11 SGB II ist die Möglichkeit zum Abzug von titulierten Unterhaltspflichten Verwandter vom Einkommen nicht vorgesehen. Bei der Berechnung des Einkommens werden die Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern, die nicht in der Bedarfsgemeinschaft leben nicht berücksichtigt. Gleichzeitig soll der nicht verwandte Lebenspartner eines Elternteils aber dessen Kind von demselben, nicht gekürzten Einkommen unterstützen. Das führt zu einer finanziellen Überforderung des Lebenspartners zu Lasten des eigenen oder des fremden Kindes zur Entlastung des Staates.

Es wird bezweifelt, dass eine solche Enthaltung des Staates zu Lasten Dritter – nach zivilrechtlichen Grundsätzen nicht unterhaltspflichtiger Personen – verfassungskonform ist.

4. Übernahme der Mietkaution und von Mietschulden als Darlehen
§ 22 Abs. 3 SGB II
§ 22 Abs. 5 SGB II
§ 5 Abs. 2 SGB II

Die Änderung in § 22 Abs. 3 SGB II sieht vor, dass Kauttionen nur noch als Darlehen übernommen werden dürfen. Mietschulden sollen gem. § 22 Abs. 5 SGB II zur Sicherung der Unterkunft als Darlehen übernommen werden können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden. Gleichzeitig wird § 5 Abs. 2 S. 2

SGB II aufgehoben, wonach die Übernahme von Mietschulden gem. § 34 SGB XII durch die Leistungsberechtigung nach dem SGB II nicht ausgeschlossen wird.

Die Änderung des § 22 Abs. 3 SGB II zur Gewährung der Mietkaution als Darlehen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Bereits bisher wurde es weitestgehend so praktiziert, dass die Mietkaution im Falle des Auszugs aus der Wohnung bei fortlaufendem Hilfebezug dem Leistungsträger zufiel. Die rechtliche Absicherung als Darlehen darf aber nicht zu der auch bisher teilweise stattfindenden rechtswidrigen Praxis führen, dass die Hilfeleistung in Anlehnung an § 23 Abs. 1 SGB II entsprechend der dort vorgesehenen Ratenzahlungen noch während des Hilfebezugs zurückzahlen ist. Das würde zu einer Leistungskürzung unter das soziokulturelle Existenzminimum führen. Ebenfalls sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass es sich um ein zinsloses Darlehen handeln muss. Es wird daher angeregt, in den Gesetzestext aufzunehmen, dass die Mietkaution als zinsloses Darlehen gewährt wird, das bis zum Ende des Leistungsbezuges oder der Rückzahlung der Kautions durch den Vermieter zu stunden ist.

Der Vorschlag zur Regelung der Übernahme der Mietschulden in § 22 Abs. 5 SGB II zur Sicherung der Unterkunft als Darlehen stellt auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Praxis dar, wonach zunächst nach § 22 Abs. 5 SGB II zu prüfen war, ob durch die eintretende Wohnungslosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. Nach Abschluss dieser Prüfung war die Räumung in der Regel auch nicht mehr durch Gewährung einer Leistung nach § 34 SGB XII zu verhindern. Gleichwohl bestehen gegen den Regelungsentwurf erhebliche Bedenken. Denn die Vorschrift weicht nicht unerheblich von der bisher geltenden Regelung des § 34 SGB XII ab. Zum einen kann die Übernahme der Mietschulden nur als Darlehen und nicht wie bisher als Beihilfe gewährt werden. Um eine Verkürzung des Regelsatzes unter das soziokulturelle Existenzminimum durch eine Vorzeitige – und rechtswidrige aber in der Praxis übliche – Darlehensrückforderung zu verhindern, wäre ebenso wie bei § 22 Abs. 3 SGB II jedenfalls sicherzustellen, dass auch die Mietschuldenübernahme als zinsloses Darlehen gewährt wird, das bis zum Ende des Leistungsbezuges zu stunden ist. Zum anderen knüpft der Leistungsanspruch an die Gewährung von Leistungen für die Kosten der Unterkunft an. Dadurch können Mietschulden von erwerbstätigen und -fähigen Personen, deren regelmäßiges Einkommen knapp über den Grenzen der Hilfebedürftigkeit liegt und denen eine Wohnungsräumung droht, weder nach dem SGB II noch nach dem SGB XII übernommen werden. Durch die Erwerbsfähigkeit ist grundsätzlich ein Hilfebezug nach dem 3. Kapitel des SGB XII und damit auch des § 34 SGB XII ausgeschlossen. Durch die beabsichtigte Streichung der Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 2 S. 2 SGB II, die bisher eine Anwendbarkeit von § 34 SGB XII trotz Leistungsberechtigung nach dem SGB II ermöglichte, wäre ein Rückgriff auf § 34 SGB XII nicht mehr möglich. Beziehen von geringen Einkommen wird damit der Schutz vor der Wohnungslosigkeit entzogen. Deshalb wird zur Klarstellung der bisher tatsächlich unbefriedigenden Rechtslage angeregt, § 22 Abs. 5 SGB II zu streichen und auf § 34 SGB XII zu verweisen. § 5 Abs. 2 S. 2 SGB II dürfte unter Berücksichtigung der

Streichung des § 22 Abs. 5 SGB II nur modifiziert aber nicht gestrichen werden.

5. Änderung der Rentenversicherungsbeiträge und -pflicht

§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a Buchst. e SGB VI
§ 166 Abs. 1 SGB VI

Ein Kernelement des Änderungsantrages ist die Halbierung der Rentenversicherungsbeiträge (§ 166 Abs. 1 SGB VI). Außerdem ist beabsichtigt, die Rentenversicherungspflicht für erwerbstätige Sozialleistungsbezieher bzw. Leistungsberechtigte, die neben Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung aufstockende SGB II-Leistungen beziehen, aufzuheben (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a Buchst. e SGB VI). Die vorgesehenen Änderungen im SGB VI sind wegen ihres Widerspruchs mit den übrigen sozialpolitischen Zielsetzungen der Alterssicherung und ihrer ausschließlich finanzpolitisch intendierten Ausrichtung kontraproduktiv.

Mit der Änderung des § 166 Abs. 1 SGB VI werden die Rentenversicherungsbeiträge für Leistungsberechtigte nach dem SGB II von 78 Euro auf 40 Euro reduziert. Diese Reduzierung der vom Bund finanzierten Beiträge vermindert nicht nur das Beitragsaufkommen der Rentenversicherung mit entsprechenden Folgewirkungen für das Umlagesystem, sondern verlagert das Kostenrisiko für die Altersarmut in die Zukunft und auf die Kommunen. Beide Änderungen sind im Hinblick auf die Sicherung des Rentensystems und wegen ihrer Auswirkungen auf die Betroffenen nicht akzeptabel.

Durch die kurzfristige Verminderung des Beitragsvolumens der Rentenversicherung um die von der Bundesregierung vorgesehenen 2 Mrd. Euro entsteht eine Deckungslücke. Die Deckungslücke kann durch Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge, ein nochmaliges Vorziehen der Abführung der Rentenversicherungsbeiträge oder durch einen Ausgleich durch den Bund gedeckt werden. Die beiden ersten Varianten stehen im Gegensatz zu der erklärten Absicht der Bundesregierung, den Arbeitsmarkt durch niedrigere Lohnnebenkosten zu entlasten. Die Begründung des Änderungsantrages zu Nr. 4 Art. 5 lässt dagegen erkennen, dass die Bundesregierung entgegen dieser Absicht eine Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrages ab dem Jahr 2007 nicht mehr ausschließt. Damit werden durch die Änderungsvorschläge die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen in Frage gestellt.

Darüber hinaus wird für einen erheblichen Teil der Bevölkerung die ggf. nur zeitweilige Bedürftigkeit im erwerbsfähigen Alter im Rentenalter fortgeführt. Schon jetzt muss ein Versicherter über 26 Jahre ein sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen in Höhe des Durchschnittseinkommens verdienen, um überhaupt Ansprüche auf eine Altersrente in Höhe des politisch festgesetzten Existenzminimums (Sozialhilfe/Grundsicherung) zu erwerben. Die mit der beabsichtigten Beitragsreduzie-

rung einhergehende nochmalige Herabsetzung der Rentenanwartschaften bei Langzeitarbeitslosigkeit lässt befürchten, dass die von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffenen auch im Alter den Lebensunterhalt nicht aus dem Renteneinkommen sichern können. Als Folge wären sie auf Leistungen der Grundsicherung im Alter gemäß SGB XII angewiesen und müssten sich der für sie stigmatisierenden Bedürftigkeitsprüfung unterziehen. Damit werden die Armutsfestigkeit der der Sozialhilfe vorgelagerten Sicherungssysteme weiter ausgehöhlt und die kommunalen Haushalte in der Zukunft belastet.

Zur Vermeidung dauerhafter Armut von vorübergehenden Beziehern von SGB II-Leistungen, zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Schutz einer nachhaltigen Rentensicherung auch der nachfolgenden Generationen und der kommunalen Haushalte ist die hier vorgesehene Regelung ohne die Einbettung in ein Gesamtkonzept zur Rentenreform nicht zielführend.

Ergänzend zur Halbierung der Beitragssätze nimmt der Entwurf durch Einführung des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a Buchst. e SGB VI solche Personen von der Versicherungspflicht wegen Leistungsbezug nach dem SGB II aus, die versicherungspflichtig selbständig tätig oder beschäftigt sind oder eine Sozialleistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (z.B. ALG I, Krankengeld, etc.) erhalten. Auch wenn damit der Grundsatz, dass versicherungspflichtige Rechtsverhältnisse nebeneinander stehen und unabhängig von einander Beitragspflichten auslösen, eingeschränkt wird, halten wir die damit einhergehende Vermeidung einer Doppelversicherung noch für vertretbar, da die anderen sozialversicherungspflichtigen Rechtsverhältnisse den Anspruch auf Anwartschaftszeiten absichern.

6. Zusammenfassung

Im Ergebnis wird die Angleichung der Regelsätze der neuen Bundesländer an die Regelsätze der alten Bundesländer begrüßt. Auch die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfs zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch kann von dem Diakonischen Werk der EKD mitgetragen werden. Erhebliche Bedenken bestehen jedoch gegen die Art der Umsetzung. Es wird angeregt, den Gesetzentwurf gemeinsam in einem zeitlich abgesteckten Rahmen weiterzuentwickeln.

Für Rückfragen oder als Sachverständige für die Ausschussanhörung stehen Ihnen Herr Roland Klose, Telefon: 0711 / 21 59-220, Email: klose@diakonie.de und Frau Marie-Luise Schiffer-Werneburg, Telefon: 030 / 8 30 01-352, Email: schiffer-werneburg@diakonie.de, gerne zur Verfügung.

Berlin, den 8. Februar 2006

gez.: Dr. h. c. Jürgen Gohde